



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

85. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 31. Juli 2015

31. Stück

| | | |
|------|---|-----|
| 241. | Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Andau | 296 |
| 242. | Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildein | 296 |
| 243. | Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutschkreutz | 297 |
| 244. | Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn..... | 297 |
| 245. | Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eltendorf..... | 297 |
| 246. | Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerersdorf - Sulz..... | 298 |
| 247. | Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hackerberg | 298 |
| 248. | Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kittsee | 299 |
| 249. | Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Klingenbach | 299 |
| 250. | Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Königsdorf | 299 |
| 251. | Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lackendorf..... | 300 |
| 252. | Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Mariasdorf..... | 300 |
| 253. | Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Minihof - Liebau | 301 |
| 254. | Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Müllendorf | 301 |
| 255. | Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach | 302 |
| 256. | Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neutal..... | 302 |
| 257. | Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberloisdorf | 303 |
| 258. | Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf | 303 |
| 259. | Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart | 304 |
| 260. | Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohr im Burgenland..... | 304 |
| 261. | Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee | 305 |
| 262. | Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland | 305 |
| 263. | Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Martin an der Raab..... | 305 |
| 264. | Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schattendorf..... | 306 |
| 265. | Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlainig | 306 |
| 266. | Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinberg - Dörfel..... | 307 |
| 267. | Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem..... | 307 |
| 268. | Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern | 308 |
| 269. | Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zurndorf | 308 |
| 270. | Ergänzende Richtlinien über Förderungen im Bereich der Dorferneuerung für die Pilotprojekte „Mikro-ÖV-Systeme und „Open WLAN“ | 309 |
| 271. | Verlust des Dienstausweises, Dr. Rudolf Götz, VB | 313 |
| 272. | Liste Burgenland - Prüfungsbericht über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge nach dem Bgld. Parteienförderungsgesetz für 2014 | 313 |

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD/RO.3301-10005-16-2015

241. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Andau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3301-10005-16-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Andau vom 7. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Andau erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessenwege“, „Grüngürtel“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3973-10001-15-2015

242. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3973-10001-15-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bildein vom 27. März 2014 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1369, KG Oberbildein, in „Grünfläche - Aussiedlerhof“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3311-10003-17-2015

243. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutschkreutz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3311-10003-17-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutschkreutz vom 12. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutschkreutz erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3310-10004-21-2015

244. Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3310-10004-21-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 11. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (17. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Betriebsgebiet“, „Grünfläche-Sport - Sportanlage“ und „Grünfläche - Hausgärten“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3318-10001-24-2015

245. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eltendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3318-10001-24-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eltendorf vom 8. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eltendorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche-Sport - Spielplatz“, „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3323-10005-27-2015

246. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerersdorf - Sulz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3323-10005-27-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf - Sulz vom 11. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerersdorf - Sulz erfolgen Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Aufschließungsgebiet - Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“, „Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3962-10001-24-2015

247. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hackerberg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3962-10001-24-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hackerberg vom 15. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hackerberg erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3343-10001-16-2015

248. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kittsee

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3343-10001-16-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kittsee vom 11. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kittsee erfolgen Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Bauland - Geschäftsgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3344-10002-14-2015

249. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Klingenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3344-10002-14-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Klingenbach vom 12. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Klingenbach erfolgen Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Parkplatz“, „Bauland - Geschäftsgebiet“ und „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3965-10003-33-2015

250. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Königsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3965-10003-33-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf vom 20. März 2015; mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Königsdorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Gewässer (oberirdisch)“, „Parkplatz“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche-Sport - Bad“ und „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“. Außerdem erfolgen in den Bereichen Bauland, Grünland, Wasser- und Verkehrsfläche Anpassungen an die DKM.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3440-10003-23-2015

251. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lackendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3440-10003-23-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lackendorf vom 15. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lackendorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Aussiedlerhof“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche „ und „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3359-10003-34-2015

252. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Mariasdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3359-10003-34-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 23. Oktober 2014, idgF, vom 12. März 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Mariasdorf erfolgen in der KG Mariasdorf Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Grünfläche - Lagerplatz (allgemein)“. In der KG Tauchen werden Teilflächen der Grundstücke Nr. 406 und 408 in „Bauland - Betriebsgebiet“ und „Grüngürtel“ gewidmet.

Für die Landesregierung:

Nießl

Zahl: LAD/RO.3362-10001-31-2015

253. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Minihof - Liebau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3362-10001-31-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Minihof - Liebau vom 10. April 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Minihof - Liebau erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“.

Für die Landesregierung:

Nießl

Zahl: LAD/RO.3367-10003-16-2015

254. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Müllendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3367-10003-16-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Müllendorf vom 25. März 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Müllendorf beinhaltet Umwidmungen in „Grünfläche-Sport - Spielplatz“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“. Für die Richtigstellung der öffentlichen Verkehrsflächen lt. Naturstand erfolgen Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“. Ebenso werden Flächen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ umgewidmet. Weiters wird zur Erweiterung einer bestehenden Gärtnerei eine Umwidmung in „Grünfläche - Gärtnerei“ durchgeführt. Außerdem wird eine Eisenbahnstrecke gem. § 13 Abs. 3 des Bgld. Raumplanungsgesetzes kenntlich gemacht.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3372-10002-25-2015

255. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3372-10002-25-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 11. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach erfolgen in der KG Neuhaus am Klausenbach Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“.

In den KG Krottendorf und Bonisdorf werden Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Bauland - Dorfgebiet“, in der KG Krottendorf außerdem auch in „Grünfläche - Tierhaltung“ vorgenommen. Weiters werden in der KG Kalch Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und Grünfläche - Hausgärten“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3375-10004-20-2015

256. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neutal

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3375-10004-20-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neutal vom 8. Mai 2015, mit der der

Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neutal werden Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Bauhof“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ vorgenommen. Für die Betriebserweiterung der Burgenländischen Tierkörperverwertung erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Industriegebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Gewässer (oberirdisch)“. Außerdem erfolgt die Kenntlichmachung der aktuellen Hochwasser-Anschlagslinien im Bereich des Stoober Baches.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3981-10000-14-2015

257. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberloisdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3981-10000-14-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberloisdorf vom 16. April 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberloisdorf beinhaltet eine Umwidmung in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“. Bei den anderen Änderungsfällen handelt es sich um Widmungsanpassungen an die aktuelle DKM sowie die Kenntlichmachung der aktuellen Hochwasseranschlagslinien.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3383-10003-32-2015

258. Genehmigung der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3383-10003-32-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf vom 13. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (17. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 17. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Lager-

platz“, „Grünfläche - Technische Infrastruktur“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“. Weiters erfolgen jeweils geringfügige Bestandskorrekturen in Bauland und Verkehrsfläche.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3975-10000-27-2015

259. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3975-10000-27-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rauchwart vom 12. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rauchwart erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland - Dorfgebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3969-10001-28-2015

260. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohr im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3969-10001-28-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rohr im Burgenland vom 4. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohr im Burgenland erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ und „Grünfläche - Fischerei und Teichbewirtschaftung“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3405-10002-19-2015

261. Genehmigung der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3405-10002-19-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee vom 13. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (6. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grüngürtel“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Fischerei und Teichbewirtschaftung“, „Bauland Betriebsgebiet“ und „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3406-10002-15-2015

262. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3406-10002-15-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland vom 25. März 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, und „Deponie-Bodenaushub“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3407-10003-23-2015

263. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Martin an der Raab

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3407-10003-23-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Martin an der Raab vom 9. April 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Parkplatz“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3410-10007-20-2015

264. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schattendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3410-10007-20-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schattendorf vom 22. April 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schattendorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3415-10001-26-2015

265. Genehmigung der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlaining

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3415-10001-26-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadtschlaining vom 6. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 11. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes erfolgen in der KG Stadtschlaining Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“. In der KG Goberling werden Umwidmungen in „Grünfläche-Sport - Fußballplatz, Stadion“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Wohngebiet“ durchgeführt.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3417-10004-21-2015

266. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinberg - Dörfel

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3417-10004-21-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg - Dörfel vom 12. Mai 2015; mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinberg - Dörfel erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Tierhaltung“ und „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3421-10001-44-2015

267. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3421-10001-44-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 8. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Strem beinhaltet in der KG Dt. Ehrensdorf Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Freihaltezone“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Kellerzone“, „Grünfläche - Aussiedlerhof“ und „Grünfläche - Grüngürtel“.

In der KG Steinfurt werden Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Fischerei und Teichbewirtschaftung“ durchgeführt.

Weiters werden in der KG Strem Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Fläche“, „Grünfläche - Freihaltezone“, „Grünfläche - Kellerzone“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ vorgenommen. Außerdem erfolgen Kenntlichmachungen in „Bundesstraße“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche) und „Gewässer (oberirdisch)“.

In der KG Sumetendorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Weinproduktionszone“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche“, „Grünfläche - Fischerei und Teichbewirtschaftung“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Gewässer (oberirdisch)“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3427-10002-14-2015

268. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3427-10002-14-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern im Burgenland vom 9. Mai 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wallern im Burgenland erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grüngürtel“ und „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3438-10003-19-2015

269. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zurndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2015 unter Zahl: LAD/RO.3438-10003-19-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zurndorf vom 12. Mai 2015, idgF, vom 2. Juni 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zurndorf beinhaltet für die Erweiterung des Umspannwerkes Zurndorf Umwidmungen in „Bauland - Industriegebiet“, „Grüngürtel“ und „Grünfläche - Technische Infrastruktur“. Weiters erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“. Außerdem werden Rückwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ durchgeführt. Ebenso erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ und „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.DE100-10001-11-2015

270. Ergänzende Richtlinien über Förderungen im Bereich der Dorferneuerung für die Pilotprojekte „Mikro-ÖV-Systeme und „Open WLAN“

Abschnitt I

Förderung gemeindeübergreifender Maßnahmen im Bereich Mobilität und Verkehr für „Pilotprojekte“

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Anstelle der Förderung gemäß der Bestimmungen der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 kann die Burgenländische Landesregierung als Träger von Privatrechten gemeindeübergreifende Maßnahmen im Sinne § 6 Abs. 3 Z 3 lit. c und d der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 von Burgenländischen

1. Gemeinden,
2. Gemeindeverbänden,
3. Vereinen mit Gemeindetragerschaft oder
4. juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung

nach den folgenden Bestimmungen in diesem Abschnitt fördern.

- (2) Bei juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung steht der Förderbetrag nach dieser Richtlinie nur in der dem Anteil der Gemeinde an der juristischen Person entsprechenden Höhe zu.
- (3) Ziel der Förderung ist die Initiierung und Finanzierung von gemeindeübergreifenden Maßnahmen im Bereich Mobilität und Verkehr in der Gemeinde.
- (4) Es können nur Förderungen gewährt werden, die nicht im Widerspruch zum Europäischen Beihilfenrecht stehen.
- (5) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

§ 2

Förderungsgegenstand

- (1) Gemeindeübergreifende Maßnahmen im Bereich Mobilität und Verkehr in der Gemeinde sind
 1. Maßnahmen zur Erarbeitung von gemeindeübergreifenden Analysen, Plänen, Bedarfserhebungen und Mobilitätskonzepten im Bereich Mobilität sowie
 2. Investive gemeindeübergreifende Maßnahmen zur Umsetzung der in Z 1 erstellten Analysen, Pläne und Vorhaben.
- (2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:
 1. Die Maßnahmen haben durch entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Einbindung der Bevölkerung in den Prozess und Öffentlichkeitsarbeit von der Gemeinde) begleitet zu werden.

2. Die Maßnahmen haben auf einem entsprechenden Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild gemäß § 4 der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 zu basieren. Sofern eine Gemeinde nicht über ein Dorferneuerungsleitbild verfügt, ist der Prozess zur Erstellung eines solchen mit Gemeinderatsbeschluss einzuleiten und das Projekt in das zu erarbeitende Dorferneuerungsleitbild aufzunehmen. In jenen Fällen, in denen Projekte im Sinne des Abs. 1 nicht im bereits vorhandenen Dorferneuerungsleitbild vorgesehen sind, ist sinngemäß vorzugehen.
3. Das Regionalverkehrsvorhaben der Gemeinde muss mit den Zielsetzungen des Landes für die öffentliche Verkehrserschließung übereinstimmen oder diese sinnvoll ergänzen.

§ 3

Förderungsausmaß

- (1) Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 werden mit 85% des Höchstbetrages der entstandenen und anerkannten Kosten gemäß Dorferneuerungsrichtlinien 2011, maximal jedoch mit € 10.000,-- gefördert.
- (2) Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 werden mit 50% des Höchstbetrages der entstandenen und anerkannten Kosten gemäß Dorferneuerungsrichtlinien 2011, maximal jedoch mit € 13.000,-- gefördert. Im Falle einer barrierefreien Ausführung von Umsetzungsmaßnahmen beträgt der maximal auszahlende Betrag € 15.000,--.
- (3) Die Förderung der Maßnahmen gemäß § 2 ist im Sinne der Abs. 1 und 2 nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel in der Höhe von insgesamt € 140.000,-- möglich.
- (4) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsgewährung. Wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Bedienung aller Anträge ausreichen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

§ 4

Ansuchen

- (1) Die Förderungsansuchen im Sinne dieser Richtlinien sind durch den koordinierenden Projektträger vor Projektbeginn beim Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Verwendung des auf der Homepage www.burgenland.at zur Verfügung gestellten Antragsformulars für Dorferneuerungsprozesse und Einzelprojekte einzubringen. Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
 1. detaillierte Projektbeschreibung,
 2. Kosten, Finanzierungsplan und Zeitplan des jeweiligen Projektes,
 3. Beschlussfassung des Gemeinderates über die Teilnahme am jeweiligen Projekt,
 4. Beschlussfassung des Gemeinderates über die Auftragsvergaben und den Finanzierungsanteil am jeweiligen Projekt.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 5

Widerruf und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist während des Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen verpflichtet, wenn
1. die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet werden;
 2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
 3. die im Förderungsvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden.
- (2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen.

§ 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Auf anhängige und noch nicht genehmigte Förderungsansuchen für Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 lit. c und d der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 sind die Bestimmungen des Abschnittes I dieser Richtlinie anzuwenden.

Abschnitt II

Förderung der Errichtung von „Hot Spots“ als „Open WLAN“ in Gemeinden

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) In Ergänzung der Förderung von Maßnahmen im Sinne der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 fördert die Burgenländische Landesregierung als Trägerin von Privatrechten in „Pilotprojekten“ (Sonderprojekte) die Errichtung von „Hot Spots“ als „Open WLAN“ in Gemeinden durch
1. Gemeinden,
 2. Gemeindeverbände,
 3. örtlich aktive, gemeinnützige Vereine oder
 4. juristische Personen mit Gemeindebeteiligung.
- (2) Bei juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung steht der Förderbetrag nach dieser Richtlinie nur in der dem Anteil der Gemeinde an der juristischen Person entsprechenden Höhe zu.
- (3) Es können nur Förderungen gewährt werden, die nicht im Widerspruch zum Europäischen Beihilfenrecht stehen.
- (4) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

§ 2

Förderungsgegenstand

- (1) Förderungsgegenstand ist die Errichtung von „Hot Spots“ als „Open WLAN“ in öffentlichen Bereichen innerhalb von Gemeinden zur Bereitstellung von freiem Internetzugang insbesondere für Jugendliche.

(2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

1. Die Maßnahmen haben auf einem entsprechenden Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild gemäß § 4 der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 zu basieren. Sofern eine Gemeinde nicht über ein Dorferneuerungsleitbild verfügt, ist der Prozess zur Erstellung eines solchen mit Gemeinderatsbeschluss einzuleiten und das Projekt in das zu erarbeitende Dorferneuerungsleitbild aufzunehmen. In jenen Fällen, in denen Projekte im Sinne des Abs. 1 nicht im bereits vorhandenen Dorferneuerungsleitbild vorgesehen sind, ist sinngemäß vorzugehen.
2. Die Nutzung der durch die Errichtung der „Hot Spots“ als „Open WLAN“ ermöglichte drahtlose Internetverbindung ist für Jugendliche kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Förderungsausmaß

- (1) Die Maßnahmen werden zu 100% des Höchstbetrages der entstandenen und anerkannten Kosten inklusive Umsatzsteuer, ausgenommen bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung, gefördert.
- (2) Die Förderung der Maßnahmen gemäß § 2 ist im Sinne des Abs. 1 nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel in der Höhe von insgesamt € 50.000,-- möglich.
- (3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsgewährung. Wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Bedienung aller Anträge ausreichen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

§ 4

Ansuchen

- (1) Die Förderungsansuchen im Sinne dieser Richtlinien sind vor Projektbeginn beim Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Verwendung des auf der Homepage www.burgenland.at zur Verfügung gestellten Antragsformulars für Dorferneuerungsprozesse und Einzelprojekte einzubringen. Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
 1. detaillierte Projektbeschreibung,
 2. Kosten, Finanzierungsplan und Zeitplan des jeweiligen Projektes,
 3. Beschlussfassung des Gemeinderates über die Teilnahme am jeweiligen Projekt,
 4. Beschlussfassung des Gemeinderates über die Auftragsvergaben.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 5

Widerruf und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist während des Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen verpflichtet, wenn

1. die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet werden;
 2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden;
 3. die im Förderungsvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden.
- (2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen.

Abschnitt III

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Mai 2015 rückwirkend in Kraft.

Für die Landesregierung:
Dunst

Zahl: 1/1.0089494-10009-2015

271. Verlust des Dienstausweises, Dr. Rudolf Götz, VB

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 26. August 2002 für Herrn Dr. Rudolf Götz, VB, ausgestellte Dienstausweis Nr. 89494/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Mag.^a Edelbauer

272. Liste Burgenland - Prüfungsbericht über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge nach dem Bgld. Parteienförderungsgesetz für 2014

Die Partei „Liste Burgenland“ hat mich beauftragt, die rechnerische Richtigkeit der Aufzeichnungen und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel im Sinne des § 4 des Bgld. Parteienförderungsgesetzes zu überprüfen.

Ich habe diese Überprüfung anhand der mir vorgelegten Einnahmen-Ausgabenrechnung 2014, der Aufzeichnungen, der Belege und der mir von Kassier Herr Rudolf Moor erteilten Auskünfte durchgeführt.

Aufgrund des Ergebnisses meiner Prüfung bestätige ich die rechnerische Richtigkeit der Aufzeichnungen und der auf Grund des Landesgesetzes erhaltenen Förderung. Die Liste Burgenland hat die gemäß § 1 des Bgld. Parteienförderungsgesetzes erhaltenen Förderungen für das Jahr 2014 zur Bedeckung des personellen und sachlichen Aufwandes der Partei widmungsgemäß verwendet.

Euro Audit Wirtschaftsprüfungs- GmbH
Mag. Rath



Im a. ö. Krankenhaus Kittsee
gelangt ab sofort ein Dienstposten im

REINIGUNGSDIENST

zur Besetzung.

Ihr Profil:

- Erfahrung in der Reinigung
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Selbstständiges Arbeiten sowie gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Rahmenbedingungen:

- Beschäftigungsausmaß: 50 %
- Bereitschaft für Wochenenddienste

Die Aufnahme ist im Angestelltengesetz vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß einer eigenen Vertragsschablone, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 1.424,25 brutto (auf Vollzeitbasis) inklusive den vorgesehenen Zulagen. Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 14.08.2015 an die KRAGES, A. ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann KH Kittsee, Tel.: 057979/35021, z.H. Frau Kaufm. Direktorin Elisabeth Wieszmüllner oder per E-Mail an: elisabeth.wieszmuellner@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achteseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>